Versetzung

28.05.02 - v37

Orientierungsstufe
- Keine Versetzung von 5 nach 6
- Real-, bzw. Hauptschulempfehlung nach 5 und 6 und Nichtversetzung am Ende von 6 führt zur Ab- weisung von der Schulart

Oberstufe
- Jahresnote: 11/1 und 11/2 im Verhältnis 1 : 2
- Zulassung in die Jg.stufe 12
- Freiwilliges Zurücktreten
- Abweisung von der Schule

Rechtsmittel
- Schulinterne Rechtsbehelfe
- Dienstaufsichtsbeschwerde
- Widerspruch
- Rechtsweg

Beurteilungsspielraum
- Gefahr der Verkürzung der Leistungsbeurteilung auf scheinbare mathematische Genauigkeit
- Drei Aspekte der Leistungsbeurteilung
- Keine gerichtliche Nachprüfbarkeit

Nachprüfung
- Nur für die Klassenstufen 6-8
- Versetzung
- Zulassung
- Durchführung

Rechtsgrundlagen
- SchulO
- KonfO
- DienstO
- SchulG

Wer entscheidet?
- Zeugniskonferenz
- Schulleiter

Wie wird entschieden?
- Einzelnoten der Fachlehrer
- Eingriffsrecht des Schulleiters
- Abstimmungsverfahren

Wann ist zu versetzen?
- In keinem Fach unter "ausreichend"
- Oder nur in einem Fach "mangelhaft"
- Oder, wenn die unter "ausreichend" liegenden Noten ausgeglichen werden
- Versetzung in besonderen Fällen

Nichtversetzung
- Klassenstufe wird wiederholt
- Mehrfachwiederholer
- Besondere Formalia
  - "nicht feststellbar"
  - "nicht versetzt"